

Positionspapier Digitalisierung

Carsten Neubauer

Vorwort

Im Moment geht die Tendenz wieder in Richtung des digitalen Unterrichts, wenngleich zum Glück das Zusammen Musizieren vor Ort noch nicht gänzlich unmöglich geworden ist. Die digitalen Möglichkeiten haben bereits großes geleistet; unter Musikern und Forschern besteht hingegen weitgehend Konsens, dass Apps und Tools ein Live Musizieren nicht ersetzen können.

Bei jedem digitalen Werkzeug sollte man sich dementsprechend fragen, ob es überhaupt etwas vorher schon vorhandenes verbessert. Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein; dennoch liegen im „blended learning“ viele Chancen die besonders in der Krise von Bedeutung sind.

Da unsere Musikschule dezentral in einem Flächenlandkreis organisiert ist, kann das Internet sicher für die Zusammenarbeit hilfreich sein. Stefan Muhle, Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung spricht von einer Schlüsselrolle der digitalen Infrastruktur im Flächenland Niedersachsen.

Die öffentlichen Musikschulen in Deutschland repräsentieren einen Teil der kulturellen Werte unserer Gesellschaft. Unser Bildungsauftrag erlaubt, frei von privatwirtschaftlichen Interessen die Kreativität, Persönlichkeit, Ausdauer, Konzentration soziale Kompetenz unserer SchülerInnen zu entwickeln und zu fördern. Diese Leitlinie sollte sich auch in einem Datenschutzkonzept niederschlagen, welches unsere eigene Darstellung als berechtigtes Interesse nicht außer acht lässt.

Was ist eigentlich Datenschutz?¹

Unsere heutige globalisierte Informations- und Wissensgesellschaft ist ohne einen kontinuierlichen Datenaustausch kaum vorstellbar. Allerdings kommt es dabei immer wieder zu Pannen und Mißbrauch. Es passiert, dass Patientendaten versehentlich veröffentlicht, oder Kontodaten systematisch geklaut werden. Aus diesem Grund wird das Thema Datenschutz mehr denn je diskutiert. Aber was bedeutet Datenschutz eigentlich? Der Begriff „Datenschutz“ kann leicht mißverstanden werden. Denn es geht nicht direkt um den Schutz von Daten vor Verlust oder Diebstahl. Dieses eher technische Themenfeld nennt sich Datensicherheit. Datenschutz bezieht sich vielmehr auf den Schutz der Menschen, deren Daten erhoben und verwendet werden. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß jeder Mensch selbst bestimmen sollte, wem er welche seiner Daten bekannt gibt. Zu den schutzbedürftigen Daten gehören einerseits persönliche Angaben wie Name, Anschrift oder Familienstand; sowie andererseits sachliche Angaben wie Autokennzeichen oder Eigentumsverhältnisse. Die zentrale Aufgabe des Datenschutzes ist es, sicherzustellen, daß der Umgang mit solchen Daten niemanden schädigt oder unnötig einschränkt. Mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung Mitte der 60er Jahre erlangte das Thema Datenschutz erstmals große Bedeutung. Mit den neuen Systemen konnten insbesondere staatliche Behörden so viele personenbezogene Daten verwalten und verknüpfen wie nie zuvor. Zunehmend wurde bewußt, daß der Umgang mit solchen Daten geregelt werden muß um einen Mißbrauch zu verhindern. Infolgedessen wurden seit Ende der 70er Jahre in Deutschland sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für den gewerblichen Bereich Datenschutzregeln geschaffen. Zentraler Bezugspunkt ist dabei das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* – also das Recht, selbst über die Verarbeitung seiner Daten bestimmen zu können. Allerdings hat sich der Datenverkehr in den letzten Jahrzehnten weit über die nationalen Grenzen ausgeweitet. Dank technischer Entwicklungen wie dem Internet können Daten heute ohne großen Aufwand weltweit ausgetauscht werden. Da viele Daten auch in Ländern mit weniger strengen Datenschutzregeln verarbeitet werden, lassen sich die deutschen Datenschutzbestimmungen kaum durchsetzen. Technische Entwicklungen wie soziale Netzwerke oder elektronische Zahlungsmethoden schaffen zudem immer neue Möglichkeiten zur Datensammlung. Der technische Fortschritt ist derart dynamisch, dass die

1 <https://www.youtube.com/watch?v=VF5A2JhiJug>

meisten gesetzlichen Regelungen der tatsächlichen Entwicklung stark hinterherhinken. Die folgende Übersicht skizziert die Entwicklungen im Internet seit der Zeit des „Filesharing“:

1998 Bill Clinton unterzeichnet den DMCA „Digital Millennium Copyright Act“ - dieser enthält das „Safe Harbor“ Abkommen. „Safe Harbor“ erlaubt den Export von Nutzerdaten in Länder mit niedrigeren Standards – Europa nach USA – wenn die nutzenden Firmen sich auf die vereinbarten Standards verpflichten.

2013 Edward Snowden schildert, wie NSA auf Konzerndaten von Google und Facebook zugreift. Max Schrems verklagt die irische Datenschutzbehörde. Der Fall geht zum Europäischen Gerichtshof.

2015 erklärt der Europäische Gerichtshof das derzeitige Datenschutzabkommen für Datentransfer zwischen der EU und den USA für unzulässig und rechtswidrig.

2016 tritt als Nachfolger von „Safe Harbor“ der EU-US Privacy Shield in Kraft. Die EU-Datenschutzreform führt zum Erlass der Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO – welche 2016 beschlossen wurde und ab **2018** galt.

2020 wird der EU-US Privacy Shield vom EuGH durch das Schrems II – Urteil für ungültig erklärt.



Kritiker sagen aufgrund dieses Wechselspiels zwischen technischen Möglichkeiten und Gesetzgebung, daß Datenschutz ein gesellschaftliches Auslaufmodell sei, das den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bremst; die Kriminalitätsbekämpfung erschwert und dabei noch viel Geld kostet. Befürworter betonen hingegen, wie wichtig ein ausreichender Schutz personenbezogener Daten für freie, demokratische Gesellschaften ist. Denn solche Daten können auch leicht zur Kontrolle und Unterdrückung mißbraucht werden. Grundsätzlich wird man sich der Datensammlung wohl kaum komplett entziehen können. Umso mehr sollte jeder Einzelne sich bewußt machen, wo, wem und wofür er seine Daten preisgibt. Denn beim Datenschutz spielt immer noch die *Eigenverantwortung* eine zentrale Rolle, auch wenn seit Einführung der DSGVO strengere Richtlinien gelten.

Die DSGVO²...

...vereinheitlicht seit dem 25. Mai 2018 EU-weit die Datenschutzbestimmungen. Einher ging eine Erhöhung der Bußgelder. Kernprinzip ist erneut die *informationelle Selbstbestimmung*. In Kapitel 2 Artikel 5 bis 11 der Verordnung³ werden die grundlegenden Ziele ausformuliert: Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz. Der Zweck der Datenerhebung muß festgelegt, legitim und transparent sein. Es sollen nur die Daten erhoben werden, die auch zum gegebenen Zweck angemessen und notwendig sind – also möglichst nur wenige. Personenbezogene Daten die falsch sind müssen unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. Die Dauer der Speicherung ist nur so lange gestattet, wie es für die Verarbeitungszwecke notwendig ist. Die Sicherheit der personenbezogenen Daten muß für die Zeit der Speicherung gewährleistet sein. Gibt man seine Daten preis, soll man als „betroffene Person“ sowohl bestimmen können was gesammelt wird, als auch wie und zu welchem Zweck die Daten gesammelt werden. Datenverarbeitende Stellen müssen Transparenz gewähren und unterliegen der Informationspflicht. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung für die sie betreffenden Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Die Verwendung von Daten muß also möglichst ökonomisch, für die betroffenen Personen transparent und auf bestimmte Zeiträume und Zwecke beschränkt erfolgen. Am besten und sichersten erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die *keine* anderen Sachverhalte betrifft (Artikel 7⁴). Mit 16⁵ erlangen Jugendliche Ihre informationelle Selbstbestimmung. Vorher ist die Verarbeitung von Daten nur rechtmäßig, wenn die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung oder mit dessen Zustimmung erfolgt.

2 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=DE#tocId1>

3 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=DE#tocId8>

4 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=DE#tocId11>

5 Die Musikschule wäre dann soweit.



Facebook, Instagram, Youtube

Dies sind die Rahmenbedingungen unter denen eine sinnvolle Datenverwendung durch die Musikschule gegeben wäre. Was die DSGVO angeht gibt es bereits einige Beispiele anderer Musikschulen, die entsprechende Paragraphen in ihre Satzungen und Informationsblätter in ihre Anmeldebögen integriert haben. Damit ist die alltägliche Datennutzung der Musikschule abgedeckt; hingegen bleibt die Frage offen wie mit Facebook, Instagram und Youtube umgegangen wird. Für das rechtmäßige Interesse der besseren Darstellung der Musikschule wäre ein Auftritt wünschenswert. Eine mögliche Antwort ist ein Auftritt ohne die Verwendung personenbezogener Daten⁶, oder nur solcher von Lehrern die dazu eingewilligt haben. Wen müssen wir denn eigentlich Fragen, bevor wir etwas auf Facebook oder Instagram posten dürfen? So lange keine personenbezogenen Daten unserer Schutzbefohlenen im Spiel sind, hauptsächlich *uns selbst*. Finden wir jemanden, der die Werte der Musikschule und wofür sie steht angemessen in die sozialen Netzwerke transportieren kann? Ein positives Beispiel ist die Werbekampagne der Berliner Verkehrsbetriebe⁷, deren Bahnen immer noch zu spät kommen - aber ihr Image hat sich durch Auftritte in sozialen Netzwerken komplett gewandelt. Wandeln sich die BVG vom notwendigen Übel zum liebevollen Begleiter, werden wir aus der Versenkung erst sichtbar – und es gäbe viele positive Facetten die zu zeigen sich lohnt. Die Generation, die jetzt gerade als Eltern an der Musikschule ankommt, nimmt wohl als Nachrichtenkanal tendenziell immer weniger die Lokalzeitung als in zunehmendem Maß digitale Kanäle wahr. Hier ergibt sich die Gelegenheit, unsere umfassende Kompetenz und Vernetzung zielgerichtet darzustellen.

Des Weiteren gibt es die gerade sehr moderne Möglichkeit der „kollaborativen Musikproduktion über Distanz“ - gemeinsam online Musik machen. Auf Youtube findet sich ein Clip der Musikschule Böblingen⁸, der aus SchülerInnen-Clips zusammengeschnitten wurde. Solche Projekte lassen sich mit einer zweckbestimmten Einwilligung der betroffenen Personen realisieren.

Urheberrechte - GEMA⁹ und VG Musikedition¹⁰

Grundsätzlich ist das **Fotokopieren** aus veröffentlichten Werken der Musik – also aus gekauften Notenheften – *nicht* gestattet. Dies ist im Urheberrechtsgesetz im §53 Abs. 4¹¹ geregelt. Im Gesetz wird der Vorgang „Vervielfältigung“ genannt. Absatz 4 Paragraph b Satz 3 erlaubt hingegen das *Abschreiben* eines Werks.

Für die Zwecke der Wissenschaft oder des Unterrichts macht das Gesetz eine Ausnahme vom Vervielfältigungsverbot: Im §60a Absatz 1¹² steht, daß „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen [...] zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden“ darf. Dies gilt für Lehrende, SchülerInnen, Prüfer sowie dritte; wenn der Unterricht davon profitiert. Wichtig ist im §60 wiederum der Nebensatz, dass „sonstige Werke geringen Umfangs“ und vergriffene Werke vollständig genutzt (kopiert) werden dürfen.

Es wird wohl davon ausgegangen, daß die Musikschulen als gewachsene Struktur des öffentlichen Lebens für den Unterricht auf bekannte und veröffentlichte Werke zurückgreifen und sie zu diesem Zweck bisweilen in Papierform vervielfältigen. So besteht zwischen dem Verband deutscher Musikschulen und den Verwertungsgesellschaften ein Pauschalvertrag zu Kopierlizenzen. Das Kopieren erfolgt dann „ohne besondere Genehmigung, aber gegen Zahlung einer Vergütung“¹³.

6 <https://www.facebook.com/BeekeSchule-198080536903767/>

7 https://www.wuv.de/marketing/bvg_und_der_sneaker_coup_wir_sind_ehrlicher_zu_uns

8 <https://www.youtube.com/watch?v=PQwoOVwhEVI>

9 Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Verwaltet Nutzungsrechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern. Jährliche Erträge ca. 1 Milliarde Euro.

10 Vertritt Verlage, Komponisten, Textdichter und Herausgeber. Lizenziert hauptsächlich Ausnahmeregelungen vom Fotokopierverbot und verteilt Erlöse an die Rechteinhaber.

11 https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_53.html

12 <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>

13 <https://www.vg-musikedition.de/weitere-musiknutzungen/bildungsmedien-60b-urhg>

2017 warb der VDM¹⁴ für einen Pauschalvertrag zwischen VDM, GEMA und VG Musikedition mit verbesserten Konditionen für öffentliche Musikschulen für das Kopieren von Noten. So sank die Vergütung nach SchülerInnenzahl um fast die Hälfte. Wenn eine Musikschule diesen Deal akzeptierte, durften nun „kleinere Werke wie Lieder, Pop-Songs oder vergleichbare abgeschlossene Werke aus anderen Stilbereichen mit einer Spieldauer von max. etwa 5 Minuten sowie 20 Prozent von Werken größeren Umfangs“ kopiert werden. Die Musikschulen, welche nicht an dem Pauschalvertrag teilnehmen, sind angehalten die notwendigen Rechte an Werken einzeln bei der GEMA zu erwerben.

Noten im Internet – der Kopierer für überall

Neben den im Unterricht hervorragend bewährten Printmedien hat sich im Internet eine Welt der symbolischen Notationsformate und -programme entwickelt. Bei materiellen Gütern gibt es einen Zusammenhang zwischen Knappheit und Wert, dieses Verhältnis ist bei immateriellen Produkten wie Downloads nicht gegeben. Hier sind wenn nicht gegensätzliche, so völlig andere Verteilungsmechanismen im Gang. Als ein Beispiel sei die „Petrucci Bibliothek“ oder IMSLP¹⁵ genannt, in der sich über 160000 Autographen und Transkriptionen von etwa 20000 Komponisten als gemeinfreie Musik herunterladen lassen. Mit Web 2.0 ist aus dem Internet ein kollaboratives, interaktives Medium geworden – jeder Nutzer kann Inhalte und somit auch Noten hochladen; und so ist unter Anderem MuseScore¹⁶ entstanden. Die Software ist Lizenzfrei und auf alle Endgeräte portabel. Der besondere Mehrwert entsteht durch die große Internet-Community, in der man nach Bedarf auf riesige Mengen an Noten aller Instrumentengruppen zugreifen kann. Aber auch SchülerInnen kann man eine MuseScore-Datei schicken, sozusagen als abspielbares Notenblatt. Von der Software-Toolchain unabhängig bieten sich pdf-Dateien in einer Cloud als Möglichkeit der Zusammenarbeit für Fachkollegen gleicher Instrumentengruppen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach der Vorgabe durch die §§10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des NKomVG hat die Vertretung des Landkreises Rotenburg Wümme als unsere „Mutter“ die Angelegenheiten der Kreismusikschule über eine Satzung geregelt. Es folgen Auszüge aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz¹⁷ im Hinblick auf die Eingliederung der Kreismusikschule in die Verwaltung:

§ 1

Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Region Hannover (Kommunen) verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, *das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.*

§ 4

Aufgabenerfüllung der Kommunen

¹Die Kommunen [...] stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, *kulturellen*, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

§ 140

Eigenbetriebe

(1) Die Kommune hat für ihre Eigenbetriebe Betriebssatzungen zu erlassen.

14 <https://www.musikschulen.de/aktuelles/news/index.html?newsid=2479>

15 https://imslp.org/wiki/Main_Page

16 <https://musescore.com/>

17 <http://www.nds-voris.de/jportal/?>

quelle=jlink&query=KomVerfG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true

(2) Für die Eigenbetriebe sind Betriebsausschüsse zu bilden.

(3) ¹Die Vertretung kann den Betriebsausschüssen durch die Betriebsatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. ²Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung, dass ein Beschluss des Betriebsausschusses das Gesetz verletzt, die Befugnisse des Ausschusses überschreitet oder das Wohl der Kommune gefährdet, so hat sie oder er eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(4) Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs führt die Betriebsleitung.

(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe richten sich im Übrigen nach den erlassenen Verordnungsregelungen für Eigenbetriebe nach § 178 Abs. 1 Nr. 12.

Nicht nur verwaltungsmäßige Vorgänge, auch das kulturelle Leben findet immer mehr im digitalen Raum statt. Im Sinne des §140 Satz 1 wäre dementsprechend vorzuschlagen, der Satzung einen Paragraph zu gespeicherten Daten hinzuzufügen. Liest man weiter, entsteht fast eine Notwendigkeit. Rechtmäßige Zwecke der Datenspeicherung die in der Satzung verankert werden sollten sind etwa Gebührenerhebung und Bekanntmachungen. Des Weiteren fehlen Informationen über Compliance zur DSGVO und Anschrift des Datenschutzbeauftragten. Manche Satzungen erwähnen auch die Musikschullehrer als betroffene Personen.

Wie bereits oben erwähnt findet man auch bereits bei der Anmeldung für den Musikunterricht bisweilen den DSGVO-Hinweis. Es kann nicht schaden, wenn wir unser Anmeldeformular überprüfen und gegebenenfalls Aussehen, Zugänglichkeit und Vollständigkeit des Formulars verbessern soweit möglich.

Möglicherweise kann darüber hinaus als berechtigtes Interesse der Musikschule gelten, über besondere Ereignisse des schulischen Lebens zu berichten und die Tagespresse zu informieren - Im Internet gilt eine optimierte Darstellung der Webseite als ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 lit. f der DSGVO. Optimal wäre eine Datenschutzerklärung, die dies als „Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit“ ermöglicht. Hierbei nehmen sich viele Schulen das Recht heraus, Bilder von schulischen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen ohne gesonderte Einwilligung zu veröffentlichen – Bilder von Einzelpersonen oder Kleingruppen hingegen werden davon ausgenommen.

Kommunale Apps

Derzeit betreut der Landkreis Rotenburg drei Apps. Integreat funktioniert als Bündelung von Adressen und Anlaufstellen, sozusagen eine Einstiegshilfe. Etwas ähnliches wäre für die Anbahnung von Musikunterricht, Anzeige von Unterrichtsorten und Kontaktaufnahme zu Instrumentallehrern denkbar.

